



STATUTEN

Gültig ab 3. Februar 2006

I. Name und Sitz

Art. 1 Das Forum Aeugst, gegründet am 26.3.1982, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Aeugst.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein Forum Aeugst setzt sich für ein offenes, lebendiges und respektvolles Zusammenleben in der Gemeinde Aeugst am Albis ein.

III. Ziele

Art. 3 Aus dem Vereinszweck werden insbesondere folgende Ziele abgeleitet:

- Mitgestaltung eines vielfältigen kulturellen Lebens und von gemeinschaftsbildenden Aktivitäten
- Auseinandersetzung mit Fragen des Gemeindelebens
- Einsatz für den Natur- und Landschaftsschutz in der Gemeinde und deren unmittelbaren Umgebung
- Förderung des offenen Dialoges und der Meinungsbildung
- Information über aktuelle Themen des lokalen Geschehens
- Übernahme von Mitverantwortung in der Gemeindepolitik
- Konstruktive gesellschaftliche und politische Zusammenarbeit mit Behörden, Parteien und anderen Gruppierungen
- Einstehen für tragbare, soziale, zukunftsorientierte und nachhaltige Lösungen von Gemeindeaufgaben

IV. Mitgliedschaft

Art. 4 Die Mitgliedschaft beim Verein Forum Aeugst kann beantragen, wer sich mit dem Vereinszweck und -zielen identifiziert, eine tolerante, weltoffene Grundhaltung vertritt und sich zu sozialer und ökologischer Verantwortung bekennt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Eine Aktivmitgliedschaft ist für die Einwohner/innen der Gemeinde Aeugst vorbehalten.

Eine Passivmitgliedschaft (ohne Stimm- und Wahlrecht) ist sowohl für Einwohner/innen der Gemeinde Aeugst, wie auch für nicht in Aeugst wohnhafte Personen möglich.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnungen nicht bezahlt wird.

Die Vereinsversammlung kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, insbesondere, wenn deren Aktivitäten dem Zweck oder den Zielen des Forum Aeugst zuwiderlaufen oder schaden. Sie ist dabei nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.

V. Organisation

Art. 5 Die Organe sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Arbeitsgruppen

a) die Vereinsversammlung

Art. 6 Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Arbeitsgruppenleitungen
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle (2 Personen)
- Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und der Versammlungsprotokolle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenänderung
- Entscheidung über die Nomination und öffentliche Unterstützung von Kandidaturen für politische Ämter
- Beschlussfassung über Geschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden oder deren Behandlung von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt wird
- Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 7 Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dieser ist auch dazu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt wird.

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, darf nur beschlossen werden, wenn dies von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder gewünscht wird.

Art. 8 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht die absolute Mehrheit der Stimmenden anders entscheidet.

b) der Vorstand

Art. 9 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Arbeitsgruppenleitung „Politik“ (gleichzeitig 1. Vizepräs.)
- Arbeitsgruppenleitung „Kultur“ (gleichzeitig 2. Vizepräs.)
- Protokollführung
- Finanzen

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Arbeitsgruppenleitung selbst.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es zur Erledigung der anstehenden Arbeiten erforderlich ist.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit steht der Sitzungsleitung der Stichentscheid zu.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 10 Der Vorstand ist das vollziehende und leitende Organ. In seine Kompetenz fallen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Einberufung und Vorbereitung von Vereinsversammlungen
- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Definition des Pflichtenheftes für die Arbeitsgruppenleitungen
- Orientierung über die Schwerpunkte des Jahresprogramms
- Aufstellen des Budgets
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen, welche - wenn organisatorisch möglich - in Zusammenarbeit mit den Aktivmitgliedern erarbeitet werden.

Für die Vertretung nach aussen und für die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern nötig. Eine davon muss von der Präsidentin/dem Präsidenten, oder im Verhinderungsfall von einem Vize sein.

c) die Revisionsstelle

Art. 11 Den Revisionsstelle obliegt die Prüfung der gesamten Rechnungsführung und der Jahresrechnung. Sie erstatten der Vereinsversammlung über ihre Tätigkeit Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.
Die Revisionsstelle wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

d) die Arbeitsgruppen

Art. 12 Je eine ständige Arbeitsgruppe befasst sich vertieft mit politischen resp. kulturellen Themen. Die Arbeitsgruppenleitungen sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes. Die personelle Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe mit Ausnahme der Arbeitsgruppenleitung kann sich jederzeit ändern.

Die Arbeitsgruppenleitung hat folgende Kompetenzen:

- Bildung der Arbeitsgruppe aus Aktiv-, Passiv- und Nicht-Mitgliedern
- Ausgabenkompetenz im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Organisation von Forum-Anlässen

VI. Allgemeines

Art. 13 Die Höhe des Jahresbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 14 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art. 15 Das Vereinsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

Beschlossen an der Vereinsversammlung vom 26. März 1982 (Vereinsgründung)

Änderung Art. 7 beschlossen an der Vereinsversammlung vom 23. März 1984

Änderung Art. 10 beschlossen an der Vereinsversammlung vom 24. April 1987

Totalrevision beschlossen an der Vereinsversammlung vom 19. März 1999

Totalrevision beschlossen an der Vereinsversammlung vom 3. Februar 2006